

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 23. Mai 2025

Nr. 34/2025

---

Inhalt

**Dritte Ordnung zur Änderung  
der Satzung  
über das Auswahlverfahren  
für den  
  
Masterstudiengang  
Psychologie  
  
der Fakultät V –  
Lebenswissenschaftliche Fakultät  
  
der  
Universität Siegen**

Vom 23. Mai 2025

**Dritte Ordnung zur Änderung  
der Satzung  
über das Auswahlverfahren  
für den  
  
Masterstudiengang  
Psychologie  
  
der Fakultät V –  
Lebenswissenschaftliche Fakultät  
  
der  
Universität Siegen**

**Vom 23. Mai 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) und der Satzung für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Siegen vom 26. April 2021 (Amtliche Mitteilung 30/2021) hat die Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Deckblatt,
- § 2 „Beurteilungskriterien“,
- § 3 „Bewerbung und Auswahlverfahren“,
- § 4 „Auswahlentscheidung und Zulassung“,
- Anlage 1: „Notenpunkte“ und
- Anlage 2: „Creditgewichtpunkte“.

## Artikel 1

Die Satzung über das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Psychologie der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät der Universität Siegen vom 19. Mai 2022 (Amtliche Mitteilung 39/2022), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Satzung über das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Psychologie der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät der Universität Siegen vom 10. April 2024 (Amtliche Mitteilung 15/2024), wird wie folgt geändert:

1. Auf dem Deckblatt werden die Wörter „Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät“ durch die Wörter „Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „80 Notenpunkte“ durch die Angabe „70 Notenpunkte“ ersetzt.
    - bb) Dem Buchstaben b wird ein Komma angefügt.
    - cc) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:  
„c) Anzahl an während des Bachelorstudiums erworbenen Leistungspunkten in Statistik und Diagnostik (max. 10 Creditgewichtpunkte gemäß Anlage 2) und“
    - dd) Der bisherige Buchstabe c wird der neue Buchstabe d.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Wortlaut und die Klammer „Absatz 1 c)“ durch den Wortlaut und die Klammer „Absatz 1 d)“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und alle in Anlage 2 aufgeführten Grundlagen-Module abgeschlossen wurden“ gestrichen.
4. In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird der Wortlaut und die Klammern „Absatz 1 a) und b)“ durch den Wortlaut und die Klammern „Absatz 1 a), b) und c)“ ersetzt.
5. In Anlage 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

| Grad der Qualifikation | Notenpunkte |
|------------------------|-------------|
| 1.0                    | 70          |
| 1.1                    | 69          |
| 1.2                    | 68          |
| 1.3                    | 67          |
| 1.4                    | 66          |
| 1.5                    | 65          |
| 1.6                    | 64          |
| 1.7                    | 63          |
| 1.8                    | 62          |
| 1.9                    | 61          |
| 2.0                    | 60          |
| 2.1                    | 59          |

|     |    |
|-----|----|
| 2.2 | 58 |
| 2.3 | 57 |
| 2.4 | 56 |
| 2.5 | 55 |

6. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2: Creditgewichtpunkte**

Die Creditgewichtpunkte ergeben sich:

- 1.) aus der Anzahl der im Bachelorstudium erworbenen Leistungspunkte in den psychologischen Grundlagen-Modulen (Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie bzw. Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie) gemäß der nachfolgenden Tabelle:

| Anzahl der Leistungspunkte | Creditgewichtpunkte |
|----------------------------|---------------------|
| ≥ 54                       | 20                  |
| 53                         | 18                  |
| 52                         | 16                  |
| 51                         | 14                  |
| 50                         | 12                  |
| 49                         | 10                  |
| 48                         | 8                   |
| 47                         | 6                   |
| 46                         | 4                   |
| 45                         | 2                   |
| 0-44                       | 1                   |

- 2.) aus der Anzahl der im Bachelorstudium erworbenen Leistungspunkte in Statistik und Diagnostik; Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 15 Leistungspunkte in Statistik und mindestens 12 Leistungspunkte in Diagnostik nachweisen können, erhalten 10 Creditgewichtpunkte.“

**Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste vom 14. Mai 2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 23. Mai 2025

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)